

Allgemeine Mitteilung über Ihre Rechte und Pflichten betreffend die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Familienzulagen sowie die Prämienverbilligungen für die Krankenkasse

MELDEPFLICHT

Im Prinzip ist **jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person** obligatorisch bei der AHV versichert.

Die Arbeitgeber melden ihre Arbeitnehmer an. Die Selbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen **müssen sich einer** Ausgleichskasse anschliessen.

Denken Sie an ihr **Hauspersonal**, für das die Kassenzugehörigkeit obligatorisch ist. Eine Ausnahme bilden lediglich junge Leute bis zum 31. Dezember ihres 25. Lebensjahres, unter der Bedingung, dass ihr Lohn den Betrag von CHF 750.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

BEITRAGSPFLICHT

Der Kassenanschluss schliesst im Generellen die **Beitragspflicht** mit ein.

Sämtliche Erwerbstätigkeiten sind der Beitragspflicht unterstellt, auch wenn sie zusätzlich einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit nachgehen.

Falls Sie **nicht erwerbstätig** sind (Frühpensionierung, Invalidität, Erwerbstätigkeit unter 50% oder 9 Monate pro Jahr, usw.), müssen Sie Beiträge entrichten, ausser ihr(e) Partner(in) ist nach wie vor (im Sinne des AHVG) erwerbstätig und bezahlt Beiträge von mindestens CHF 956.- pro Jahr.

Jährliche Beiträge 2018:

Ohne Erwerbstätigkeit	Je nach Vermögen und erzieltm Einkommen in Form von Renten: zwischen CHF 478.- und CHF 23'900.- Studenten bis zum 25. Altersjahr, Bezüger von EL oder Sozialhilfe: CHF 478.-				
Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende		AHV/IV/EO	ALV1*	ALV2**	FZ
	Arbeitnehmer und Arbeitgeber	10.25%	2.20%	1.00%	3.30%
	Anteil Arbeitnehmer	5.125%	1.10%	0.50%	0.30%
	Anteil Arbeitgeber	5.125%	1.10%	0.50%	3.00%
Selbständigerwerbende	Je nach Jahreseinkommen: Weniger als CHF 9'400.-: CHF 478.- Zwischen CHF 9'400.- und CHF 56'399.-: 5,196% bis 9,155% Gleich oder mehr als CHF 56'400.-: 9,65% Keine ALV-Beiträge				1.70% (Plafonierung des Einkommens auf CHF 148'200.-)

* bis zu CHF 148'200.- Brutto ** ab CHF 148'201.- Brutto

AUFHEBUNG DES AUTOMATISCHEN VERSANDS DES VERSICHERUNGS AUSWEISES

Die auf dem AHV/IV-Versicherungsausweis (Kreditkartenformat) aufgeführten Informationen werden auf die Versicherungskarte übertragen, welche durch die Krankenkasse ausgestellt wird. Er enthält keinerlei Angaben über die Zeitspanne und die Höhe der Beiträge. Der automatische Versand des Versicherungsausweises wird daher abgeschafft. Sie haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, diese bei ihrer Ausgleichskasse zu beantragen.

DENKEN SIE RECHTZEITIG DARAN, IHRE AHV-RENTE ZU BEANTRAGEN

Hinterlegen Sie Ihre Rentenansfrage beim Zweigstellenleiter Ihrer Wohnsitzgemeinde. Um eine Verzögerung ihrer Rentenzahlung zu verhindern, empfehlen wir Ihnen, dies mindestens **vier Monate vor** Ihrem Geburtstag, welcher den Beginn Ihrer Pensionierung darstellt, zu tun.

Die AHV/IV-Renten **bleiben auf demselben Niveau bestehen** wie im Jahr 2017.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Falls ihre AHV/IV-Renten und andere Einkommen ihre Grundbedürfnisse nicht decken, können Sie beim AHV Zweigstellenleiter ihrer Wohnsitzgemeinde eine **Anfrage für Ergänzungsleistungen** beantragen. Unsere Aufgabe wird es dann sein, die Bedingungen zu überprüfen.

Diese Leistungen setzen sich zusammen aus einer **monatlichen Leistung** und/oder der Rückerstattung der **Krankheits- und Behinderungskosten**, welche durch das KVG nicht gedeckt sind.

FAMILIENZULAGEN

Ein Kind = eine Familienzulage, wenn mindestens ein Elternteil erwerbstätig oder selbständigerwerbend ist, mit einem Einkommen von mehr als CHF 7'050.-/Jahr oder CHF 587.-/Monat.

Nicht erwerbstätige Personen oder Personen mit **niedrigem Einkommen** können eine Anfrage für Familienzulagen beantragen unter den folgenden Bedingungen:

- Ihr Einkommen übersteigt nicht CHF 7'050.-/Jahr oder CHF 587.-/Monat;
- Sie sind keine Bezüger von Ergänzungsleistungen; und
- Ihr steuerbares Nettoeinkommen der direkten Bundessteuer übersteigt nicht den Betrag von CHF 42'300.-.

Ab dem 3. Kind ist eine monatliche **Zusatzleistung** von CHF 100.-/Monat vorgesehen, auch für Patchwork-Familien, welche im selben Haushalt im Wallis wohnen. Denken Sie daran, die Anfrage für das jüngste Kind an die zuständige Kasse zu richten.

PRÄMIENVERBILLIGUNGEN DER KRANKENKASSE

Die Leistungsempfänger werden automatisch **auf Basis der Steuerdaten bestimmt**. Sie werden ab Februar 2018 informiert. Sie müssen also nichts tun, **ausser**:

- Sie sind **der Quellensteuer unterstellt**;
- Es sind im Jahr 2017 **Änderungen** in Ihrer persönlichen oder familiären Situation aufgetreten.

Die Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung F, L oder N müssen ein spezielles Antragsformular an uns richten. Dies gilt auch für die Inhaber der Aufenthaltsbewilligung B, wenn sie nicht schon im Jahr 2017 in den Genuss dieser Verbilligung gekommen sind.

Die **Einkommengrenzen sowie die Prozentsätze der Subventionen** können auf unserer Internetseite eingesehen werden.

ZUSATZINFORMATIONEN UND FORMULARE

Die Anmeldeformulare für die Leistungen befinden sich auf unserer Internetseite: www.av.s.vs.ch und www.civaf.vs.ch

Gerne beantworten wir Ihre Fragen. Bitte kontaktieren sie uns:

- Ausgleichskasse: info@av.s.vs.ch - 027/324.91.11
- CIVAF: infocivaf@av.s.vs.ch - 027/324.94.10